



Professor Dr. Olaf Gierhake,
Partner der swisspartners
Versicherung AG

Deutschland – ein Sommermärchen

Die Fabel vom Hasen und dem Igel, oder, die Segnungen der Abgeltungssteuer – alles einfacher und günstiger?

Die ersten Versprechen der Politiker an die Bürger im Frühjahr klangen viel versprechend: Mit dem glatten Pauschalsatz von 20 % sollte alles einfach erledigt sein – niedriger, einfacher Steuersatz, die Banken übernehmen die Rechenarbeit, bezahlt wird anonym an den Fiskus, ein Steuerberater ist auch nicht mehr notwendig.

Wie so oft, kam es dann letztlich anders:

- aus den ursprünglichen 20 % sind durch Neid-Hickhack und den Solidaritätszuschlag inzwischen 26,4 %, bei Kirchenmitgliedschaft gar rund 28 % geworden.
- Besteuert wird künftig jeder Wertzuwachs – egal ob Kursgewinne, Dividenden oder Zinsen. Etwaige Verluste können nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden.
- Die Banken müssen komplett neue EDV-Systeme für die Steuerberechnung und -bezahlung entwickeln (raten Sie mal, wer das bezahlen darf!).
- Mit der Anonymität ist es nicht weit her – das »Bankgeheimnis« ist längst Geschichte und wurde auch nicht etwa wieder eingeführt, im Gegenteil.
- Der Steuerberater muss immer noch ran, weil in wenigen Einzelfällen die nach wie vor mögliche individuelle Veranlagung günstiger sein könnte – prüft er diese Möglichkeit nicht, droht ihm Beraterhaftung.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass durch die inzwischen auf rund zwei Prozent gestiegene Inflation und das damit erhöhte Zinsniveau Kunden durch die Abgeltungssteuer ein gutes halbes Prozent pro Jahr Steuern dafür zahlen dürfen, dass ihr Geld weniger wert wird. Zudem können Bankkosten wie Vermögensverwaltungs- oder Depotkosten nicht mehr wie bisher steuerlich geltend gemacht werden – durch die »vereinfachte« Abgeltungssteuer ist das bereits abgegolten. Faktisch werden diese Dienstleistungen dadurch – für den Bürger unsichtbar – um mindestens ein Drittel teurer.

Künftig darf der Bürger bei typischen Bankkrediten von 4-12 % zwischen einem und über drei Prozent Einkommensteuer jährlich auf das Bankvermögen zah-

len. Aus dieser fiskalischen Drohkulisse hat sich im Sommer ein »Hasen-und-Igel-Rennen« von Fachburekraten entwickelt:

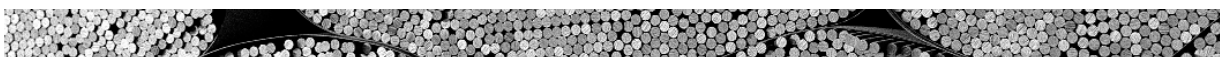
In Bankenkreisen wird hektisch im Kleingedruckten der Gesetzesvorlagen nach Auswegen gesucht. Werden die Hasen fündig, läuft die Marketing-Maschine an, wie zum Beispiel bei den jüngst propagierten »Luxemburg-Fonds für Reiche«. Dies wird vom Igel (der Finanzverwaltung) argwöhnisch beobachtet und ebenso hektisch werden die Gesetzesvorlagen zwischen den Parlamentslesungen noch eben geändert, um eben diese Auswege zu erschweren. Der Igel ruft dann »Ich bin schon da!« und die Hasen rennen wieder los...

Der aktuelle Stand dieses Rennens und der aktuelle Lösungsvorschlag der Banker sieht so aus: der Anleger soll mit Publikumsfonds wohl eine Besteuerung von Kursgewinnen für eine Übergangszeit vermeiden können, sofern er sich rechtzeitig mit diesen Papieren vor dem 31.12.2008 eindeckt; Zinsen und Dividenden muss er allerdings trotzdem sofort besteuern (vergleiche Tabelle). Und derzeit überlegt der Igel, ob er nicht die Privilegien der Fondsbesteuerung bei dieser Gelegenheit gleich ganz kassieren könnte... Klingt alles wenig befriedigend, kompliziert, teuer und für die Zukunft wenig belastbar, und so ist es auch – typisch deutsche Bürokratie eben.

Was also tun? Nun, um im Bild zu bleiben: Der intelligente Steuerzahler begibt sich auf die Tribüne und beobachtet das Treiben des Hasen und des Igels fortan relaxt und amüsiert von der Zuschauertribüne.

Wie bitte?

Der Reihe nach: Wo liegt mehr Geld als auf Bankkonten? Richtig, in Lebensversicherungen. Und das aus guten Gründen: niedriger, einfacher Steuersatz, die Versicherungen übernehmen die Verwaltung, ein Steuerberater ist auch nicht mehr notwendig. Irgendwie klingt das doch wie das, was die Politiker zu Jahresbeginn eigentlich versprochen haben, oder? Schön,



aber sind Versicherungen nicht starr, intransparent, teuer und deswegen insbesondere für Vermögende ungeeignet? In Deutschland vielleicht, aber der EU-Binnenmarkt hat hier deutlich mehr zu bieten.

Ein Tipp: Schauen Sie mal in Grossbritannien, Luxemburg, Liechtenstein oder Irland nach, dort gibt es sehr interessante Angebote, die in Deutschland aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs in Europa grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sind (vergleiche Tabelle). Aber Vorsicht, wo Licht ist, ist auch Schatten: schlechten Lebensversicherungsverträgen von ausländischen Versicherern droht in Deutschland die Qualifizierung als »atypischer Sparvertrag«, der steuerlich wie ein Bankdepot behandelt wird – und damit müssten Sie – bei erhöhten Kosten – dann runter von der Tribüne und sich wieder mit den Hasen und den Igel auf der Rennbahn herumärgern.

Da dieses Thema vielleicht erst in vielen Jahren bei Fälligkeit der Verträge akut wird, fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt vor dem Abschluss ausländischer Versicherungsverträge – denn erfahrungsgemäss kennen viele ausländische Versicherer die Untiefen der deutschen Versicherungsbesteuerung nicht – genau hier steckt der Teufel im Detail.

Übrigens: Im nächsten Jahr folgt an dieser Stelle der zweite Teil der Fabel vom Hasen und dem Igel, denn derzeit versammeln sich die Tiere auf dem Feld einer anderen Sportarena, nämlich der der Erbschaftsteuer. Und wie kommen Sie hier auf die Tribüne, wo man die Kontrahenten amüsiert anfeuert? Lebensversicherungsleistungen sind nicht im Nachlass und haben derzeit auch (noch) schenkungssteuerliche Bewertungsprivilegien. Überlegen Sie mal! Oder lassen Sie Ihren Steuerberater hierüber gleich auch mal nachdenken...

Besteuerung von Vermögenswerten nach Einführung der Abgeltungssteuer			
	Herkömmliches Bankdepot	Fonds	Auslands-Lebensversicherung
Einzahlung	Bareinzahlung oder Depotübertrag	Barzeichnung; ggfs. Kapitalverkehrssteuer	Prämienzahlung; Bar oder Verwendung bestehender Depots
Laufende Steuerpflicht der Erträge	Ja	Bei rechtzeitigem Kauf für thesaurierte Kursgewinne: Nein (Übergangsfrist der Abgeltungssteuer)	Nein
Laufende EU-Zinsbesteuerung	Ja	Ja	Nein
Besteuerung im Zugriffsfall	Ja, Liquidierung von Wertpapieren löst nach Ablauf der Übergangsregeln künftig Abgeltungssteuer aus	Keine Besteuerung bei Fondsvorkäufen, jedoch Wiederanlage abgeltungssteuerpflichtig	Bei Teilkündigung (begünstigt) ja; ggfs. steuerfreie Beileihungsmöglichkeit
Besteuerung bei Ableben des Kunden, Erbschaftssteuerpflicht	Weiterlaufende Einkommensteuer, volle Erbschaftssteuerpflicht des Depotwertes	Weiterlaufende Einkommensteuer, volle Erbschaftssteuerpflicht des Fondsvolumens	Einkommensteuerfreie Realisierung der Versicherungsleistung, 2/3-Schenkungs-/Erbschaftsteuerprivileg
Rechtliche Eigenschaften	Einflussnahme auf Vermögen durch Kunden	Anlagestrategie / Einzeltitelauswahl / Institutsbindung	Begrenzt auf Anlagestrategie / Fondsauswahl
Zugriff im Erbfolge durch Vermögensnachfolger	Erbschein für Zugriff erforderlich, z. T. lange Kontosperrung wg. Erbauseinandersetzung	Zugriff im Nachlassfall nur mit Erbschein, wie Bankdepot	Vermögensnachfolge auch außerhalb des Nachlasses möglich, kein Erbschein für Auszahlung erforderlich
Pfändungs- und Insolvenzschutz des Kunden	Bankdepots können ohne Probleme gepfändet werden	Fondsvermögen kann ohne Probleme gepfändet werden	z. B. liechtensteinischer Pfändungsschutz, sofern LV keinen Vertrieb durch Absatzmittler in Deutschland betreibt
Diskretion	–	–	z. B. liechtensteinisches oder luxemburgisches Versicherungsgeheimnis
Versicherungskomponente	–	–	mindestens »nennenswertes« biometrisches Risiko; im Regelfalle 5 % empfehlenswert
Administration, Kosten			
Mindestvolumen	Keins	Keins bei Publikumsfonds; individuelle »Privatfonds« ab ca. 10 Mio. Euro wirtschaftlich	individuelle Verträge ab ca. 1 Mio. Euro
Depotbanken / Vermögensverwalter	Alle	Im Regelfalle fix vorbestimmt (Institutsbindung)	Bank in EU/EWR-Staat oder der Schweiz, kann während Laufzeit gewechselt werden
Finanzaufsicht	Bafin, Schwesterbehörden im Ausland	Im Belegenheitsland des Fonds, z. B. Luxemburgische Aufsicht CSSF	Im Belegenheitsland der Versicherung, z. B. Liechtensteinische Aufsicht FMA
Steuerdokumentation	Finanzamtskonforme Ertragnisaufstellung; Steuerberatung im Regelfalle erforderlich	Finanzamtskonforme Ertragnisaufstellung; Steuerberatung im Regelfalle erforderlich	Keine Ertragnisaufstellung / Steuerberatung erforderlich, da keine laufende Besteuerung
Kostenkomponenten	Bank- und Vermögensverwaltungskosten (Depotgebühr, Produktkosten, Transaktionskosten, Vermögensverwaltungskosten); steuerlich nicht absetzbar	Ausgabeaufschlag, lfd. Managementgebühr, Wirtschaftsprüfer, Bank- und Vermögensverwaltungskosten; steuerlich nicht absetzbar	Einrichtungsgebühr, Managementgebühr p.a., Bank- und Vermögensverwaltungskosten; Kosten gehen in Wertentwicklung des Vertrages ein;
Beratung durch	Banken und Finanzvertriebe (Vermittlungsprovisionen)	Banken und Finanzvertriebe (Vermittlungsprovisionen)	Kein »Vertrieb« in Deutschland; Beratung durch deutsche Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer empfehlenswert (Steuerkompetenz und Unabhängigkeit, Beratung jedoch kostenpflichtig)